

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-6421.0/3/3

Marktoberdorf, 27.02.2025

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG für die beantragte vorübergehende Grundwasserabsenkung im Rahmen der Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage in der Schrankenstr. 10, 86807 Buchloe auf dem Grundstück Flur-Nr. 189 der Gemarkung Buchloe durch die Tahedl Vermögensverwaltungs KG, Bahnhofstr. 39, 86807 Buchloe**

Die Tahedl Vermögensverwaltungs KG, Buchloe, beantragte die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Art. 15 BayWG zum Zutagefördern bzw. Absenken von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und das Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in ein oberirdisches Gewässer.

Das Grundwasser wird auf dem Grundstück Flur-Nr. 189 der Gemarkung Buchloe mittels 8 Pumpen aus der Baugrube abgepumpt und über ein Absetzbecken in die Gennach bzw. den Mühlkanal (Flur-Nrn. 2447/2 und 2788/5 der Gemarkung Buchloe) eingeleitet. Die Maßnahme dient der bauzeitlichen Trockenlegung der Baugrube. Es sollen ca. 85 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Stunde entnommen werden. Bei einer geplanten Bauzeit von 50-60 Tagen beträgt die abgeleitete Wassermenge somit max. 123.000 m<sup>3</sup>.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG).

Der Standort liegt im bebauten Siedlungsgebiet der Stadt Buchloe. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Mächtigkeit auf, sodass auch nachfolgende Grundwassernutzungen durch das Vorhaben nicht beeinflusst werden.

Zudem kann die Gennach bzw. der Mühlkanal die eingeleiteten Grundwassermengen problemlos aufnehmen. Als mechanische Reinigungsstufe wird der Einleitung ein Absetzbecken für Sand- und Schlammfanggut vorgeschaltet. Somit sind auch diesbezüglich keine Auswirkungen auf die Wasserqualität des Fließgewässers zu erwarten.

Auch im Hinblick auf die sonstigen Schutzgüter ergab die Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez. Ulrich Härle  
Regierungsdirektor